

[118] V. Zu Regelung des Verfahrens bei Verlaubung von Beamten und Hilfsarbeitern zu militärischen Friedensübungen wird Folgendes bestimmt:

Die Beamten und Hilfsarbeiter sind von den ihnen vorgesetzten Behörden darauf hinzuweisen, daß sie militärische Bestimmungsbefehle und vorläufige Benachrichtigungen von einer ihnen bevorstehenden Friedensübung der vorgesetzten Civilbehörde sofort nach dem Empfange vorzulegen und daß sie sich des Einverständnisses dieser Behörde zu versichern haben, bevor sie ihre Einberufung zu einer solchen Übung ihrerseits anregen oder Anfragen der Militärbehörde über ihre Abkömmlichkeit, über den Zeitpunkt und die Dauer von Friedensübungen beantworten. Derartige Anzeigen, in welchen die Beamten und Hilfsarbeiter ihre eigenen Wünsche kurz vorzutragen und bei freiwilligen Übungen um Ertheilung des erforderlichen Urlaubes, sonst aber um rechtzeitige Entbindung von den Dienstgeschäften zu bitten haben, sind als Eilsachen zu behandeln und mit gutachtlicher Aeußerung über die Abkömmlichkeit der Betreffenden vorzulegen. Bei der Prüfung der einzelnen Anträge ist den militärischen Interessen sowie den Wünschen der Beamten und Hilfsarbeiter Rechnung zu tragen, soweit es sich mit den Anforderungen des Civildienstes vereinbaren läßt. Insbesondere ist, bevor die Herbeiführung der Entbindung eines Beamten oder Hilfsarbeiters von einer Übung oder die Verweigerung des Urlaubes dazu beantragt wird, stets zu erwägen, ob der Betreffende bei einer Verlegung der Übungszeit als abkömmlich bezeichnet werden kann.

Daß der Staatskasse durch die Einberufung von Beamten und Hilfsarbeitern zu einer Übung Stellvertretungskosten entstehen, ist thunlichst zu vermeiden; es werden jedoch derartige unvermeidliche Kosten — abgesehen von freiwilligen Übungen — auf die Staatskasse angewiesen werden.

Eine Zusammenstellung der wichtigeren militärischen Bestimmungen über die Friedensübungen der Offiziere und Mannschaften des Verlaubtenstandes ist hier beigefügt.

Weimar, den 5. Dezember 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
v. Groß.